



GEMEINDE
UNTERENGSTRINGEN

**Verordnung
über Unterstützungsbeiträge
an familienergänzende
Betreuungsverhältnisse
in Kinderkrippen und in
Tagesfamilien
(KIBE-Verordnung)**

vom 03. Dezember 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	<p>Art. 1</p> <p>Die Gemeinde Unterengstringen erlässt, gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) folgende Verordnung:</p>
Grundsatz	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Gemeinde Unterengstringen fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesfamilien) ermöglicht.</p> <p>² Die Gemeinde Unterengstringen unterstützt Eltern bei der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen ihrer Kinder im Vorschulalter in Kinderkrippen und bei Tagesfamilien durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).</p> <p>³ Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung. Sie fördert die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder im vorschulischen Bereich.</p> <p>⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde selbst geführt werden.</p> <p>⁵ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienst, Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort (Au-pair-Verhältnisse).</p>
Planung	<p>Art. 3</p> <p>Die Gemeinde Unterengstringen sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung. Sie kann private Trägerschaften auf Gemeindegebiet unterstützen, um ein Grundangebot für die Bevölkerung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt.</p>
Anwendungsbereich	<p>Art. 4</p> <p>¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle familienergänzenden Betreuungsangebote, welche die jeweiligen kantonalen Voraussetzungen über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) erfüllen und im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind sowie auf die jeweiligen kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien.</p> <p>² Die Tagesfamilien müssen einem Verband angeschlossen sein.</p>

II. Elternbeiträge

Elternbeiträge	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über Unterstützungsbeiträge an Eltern (Elternbeitragsreglement), welches für in Unterengstringen wohnhafte steuerpflichtige Eltern einkommens- und vermögensabhängige Beiträge für die Betreuung ihrer Kinder im Vorschulalter in Kinderkrippen und Kinder im Vorschul- und Schulalter bei der Tagesfamilienbetreuung vorsieht. Der Ort der familienergänzenden Betreuung muss innerhalb der Schweiz liegen.</p> <p>² Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Kindertagesstätten.</p>
----------------	--

III. Beitragsberechnung

Beitragssatz	<p>Art. 6</p> <p>Der kommunale Unterstützungsbeitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen Normkosten und Elternbeitrag.</p>
Normbeiträge/ Referenzwert	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Normbeiträge bei den Kinderkrippen und bei der Betreuung in Tagesfamilien werden mit einem marktüblichen Referenzwert festgelegt. Der Referenzwert entspricht dem im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwert für das entsprechende Betreuungsmodul.</p> <p>² Der Gemeinderat kann bei Bedarf abweichende Regeln in den Ausführungsbestimmungen festlegen.</p> <p>³ Werden die Kindertagesstätten von der Gemeinde selbst oder von einem Gemeindeverband geführt, werden die Vollkosten des Betreuungsangebotes analog berechnet.</p>

IV. Verfahren

Vorgehen	<p>Art. 8</p> <p>Die Eltern, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kindertagesstätte in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.</p>
----------	---

V. Schlussbestimmungen

Ergänzende Bestimmungen	<p>Art. 9</p> <p>Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>
----------------------------	---

Art. 10
Rechtsschutz Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 11
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 03.12.2014 festgesetzt.

**Namens des
Gemeinderates Unterengstringen**
Der Präsident: Der Schreiber:
Peter Trombik Jürg Engeli



Begriffsglossar

KIBE	Abkürzung für familienergänzende Kinderbetreuung
Familienergänzende Betreuungsangebot e	Damit sind Betreuungsangebote gemeint, bei denen die Kinder im Vorschulalter von pädagogisch geeigneten oder pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden. Die Kinderkrippen brauchen in der Regel eine Betriebsbewilligung.
Kinderkrippen	Betreuungsangebote, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen.
Kindertagesstätten	Übergeordnete Bezeichnung für Kinderkrippen und Tagesfamilien (Spielgruppen fallen nicht unter diese Bezeichnung).
Schulergänzende Betreuungsangebot	Damit sind Angebote gemeint, die Schulkinder ergänzend zum Schulunterricht oder in den Schulferien betreuen.
Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen. (Bsp. Ganztages- oder Halbtagesbetreuung)
Massgebendes Gesamteinkomme n	Einkommen- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. In Unterengstringen wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf folgender Basis ermittelt: Steuerbares Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens + Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung + Liegenschaftsabzüge über Pauschalabzug
Massgebender Betrag	Massgebendes Gesamteinkommen reduziert um die zulässigen Abzüge gemäss Art. 7 des Elternbeitragsreglements. Der massgebende Betrag ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.
Einstufungssatz	Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum teuersten Modul (Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen = 100%)
Leistungsbeitrag	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat hat die Abschöpfung auf 1‰ festgelegt. Bei einem massgebenden Betrag von CHF 50'000.— beträgt der Leistungsbeitrag CHF 50.— (einen Franken pro CHF 1'000)
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ermittelt sich aus dem Basissatz und dem Leistungsbeitrag.
Minimaler Elternbeitra	Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen.
Maximaler Elternbeitra	Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilienorganisation in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Referenzwert	Das teuerste Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz (in der Regel 100%), einem minimalen und einem maximalen Betrag festgelegt. Die andern möglichen Module werden mit dem Einstufungssatz festgelegt. Daraus ergibt sich automatisch der minimale und maximale Elternbeitrag für das entsprechende
Normbeiträge	Der Normbeitrag ist in der Regel gleichzusetzen mit dem Referenzwert für das Modul "Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen".